

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 19.02.2024
Dezernat I	Amt FB 01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0045/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	05.03.2024	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	20.03.2024	öffentlich
Stadtrat	04.04.2024	öffentlich

Thema: Masernschutz-Gesetz

Die Oberbürgermeisterin hat den Beigeordneten I beauftragt, eine Information hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes in der Stadt Magdeburg für den Ausschuss GeSo federführend vorzubereiten.

Als Information wird darüber folgendermaßen berichtet:

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Daher wurde das Masernschutzgesetz erlassen und gilt seit dem 1. März 2020. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder tätig sind, müssen den Impfschutz nachweisen. Dies betrifft Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG sowie Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte.

In der Landeshauptstadt Magdeburg betrifft dies die Beschäftigten und Beamten in folgenden Bereichen:

Amt 37	Einsatzkräfte im Rettungsdienst
FB 40	Schulsekretär*innen
Amt 50	Mitarbeiter*innen in Asylbewerber- und Gemeinschaftsunterkünften
Amt 51	Mitarbeiter*innen im Kinder- und Jugendnotdienst
Amt 53	Mitarbeiter*innen im Gesundheitsamt, alle, auch Verwaltung
EB KKM	Erzieher*innen sowie Reinigungskräfte in Kindertageseinrichtungen und Horten
EB KGm	Hausmeister*innen an Schulen

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig waren, mussten bis zum 31. Dezember 2021 auf ihren Masernschutz kontrolliert werden. Mit Schreiben vom 2. September 2021 wurden alle betroffenen Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe entsprechend informiert und aufgefordert, den Masernimpfschutz der Mitarbeitenden zu kontrollieren. Dem Schreiben angehängt wurde jeweils ein Flyer der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Anleitung und Erklärung.

Alle Neueinstellungen in den betreffenden Bereichen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits bei der Einstellungsuntersuchung, welche für alle Einstellungen verpflichtend ist, durch den betriebsärztlichen Dienst überprüft. Dazu wurde eigens das Formular zur Stellenbesetzung durch die Fachkraft für Arbeitsschutz angepasst und modifiziert. Alle betroffenen Beschäftigten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen überprüft und verfügen über den vorgeschriebenen Masernschutz.

Krug